

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

4

2015

THEMA 1:

Regierungsentwurf zum neuen Erbschaftsteuergesetz

THEMA 2:

Umsatzsteuer bei Bauleistungen

THEMA 3:

Energieaudits für größere Unternehmen



Sehr geehrte Damen und Herren,

noch vor der Sommerpause hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Wir informieren über die geplanten Eckpunkte zur Verschonung von Betriebsvermögen.

Darüber hinaus berichten wir über aktuelle Verwaltungsanweisungen und neue Rechtsprechung zu steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Themen sowie über aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung. So schreibt die europäische Energieeffizienz-Richtlinie für alle größeren Betriebe verpflichtende Energieaudits erstmals bis zum 5.12.2015 vor. Für die betroffenen Unternehmen besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und noch eine schöne Sommerzeit!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ök. Bastian Koecke – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Regierungsentwurf zum neuen Erbschaftsteuergesetz	3
Gesetz zur Amtshilfe in Steuersachen	5
Umgliederung von Altverlusten aus Spekulationsgeschäften	5
Darlehensverhältnisse zwischen Angehörigen	6
Negative Einlagezinsen und Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren	6
Gewährung von Arbeitgeberdarlehen	7
Pauschalversteuerung bei Geschenken	7
Vereinfachungen beim Kirchensteuerabzugsverfahren	8
Keine rückwirkende Änderung der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen an Bauträger	8
Aktuelles zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	9
Keine Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen bei unrichtigem Steuerausweis	10
Steuerlich abziehbare Aufwendungen eines Vereins	10
RECHT	11
Klarstellungen und Vereinfachungen für die Umsetzung des Mindestlohnes	11
JAHRESABSCHLUSS	11
Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen bei Kleinstkapitalgesellschaften	11
Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen	12
Entwurf E-DRS 32 zu immateriellen Vermögensgegenständen	12
WIRTSCHAFT	13
Energieaudits – verpflichtend bis 5.12.2015 für größere Unternehmen	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

August

31.8.2015 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2014. Für große und mittelgroße GmbHs mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss der Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

31.8.2015 Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u.ä. Vorgänge müssen bis zum 31.8.2014 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich auf den 31.12.2014 zurückwirken zu können.

September

30.9.2015 Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuer-Vergütungsanträge 2014 durch EU-Unternehmer. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen. Betrifft z.B. EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.

Oktober

31.10.2015 Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2016 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Regierungsentwurf zum neuen Erbschaftsteuergesetz

Das Bundeskabinett hat am 8.7.2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Hieraus ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen zur derzeitigen Rechtslage:

Lohnsummenregelung

Bei Unternehmen mit

- bis zu 3 Beschäftigten wird auf eine Prüfung der Mindestlohnsumme verzichtet,
- 4 bis 10 Beschäftigten muss die Mindestlohnsumme bei Regelverschonung (Behaltensfrist 5 Jahre) 250% und bei Optionsverschonung (Behaltensfrist 7 Jahre) 500% der Ausgangslohnsumme betragen,

Für

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Unternehmen im EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Für Schenker, Beschenkte und Erben von Betriebsvermögen

Der am 8.7.2015 beschlossene Regierungsentwurf sieht folgende wesentlichen Regelungen vor:

– Lohnsummenregelung für Betriebe mit mehr als vier Beschäftigten

– neue Definition des begünstigten Vermögens

– konsolidierte Betrachtung bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen

– unveränderte Regel- und Optionsverschonung bei Erwerben bis 26 Mio. € bzw. bei Familienunternehmen bis 52 Mio. €

– bei Großerwerben Wahlrecht zwischen

Verschonungsabschmelzungsmodell oder

Verschonungsbedarfsprüfung

– Zusammenfassung mehrere Übertragungen

- 11 bis 15 Beschäftigten erhöht sich die Mindestlohnsumme auf 300% bzw. 565%,
- mehr als 15 Beschäftigten bleibt es bei der bisherigen Mindestlohnsumme von 400% bzw. 700%.

Begünstigtes Vermögen

Der Begriff des erbschaftsteuerlich „begünstigten Vermögens“ wird neu definiert. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Konsolidierte Betrachtung

In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Tochtergesellschaften wird das (nicht) begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrachtung ermittelt, um Verzerrungen (sog. „Kaskadeneffekte“) zu vermeiden.

Verschonungsregeln

Bei Erwerben bis zu 26 Mio. € (Prüfswelle) gelten die bisherigen Verschonungsregelungen auch zukünftig, d.h., es werden die Regelverschonung in Höhe von 85% (Behaltensfrist 5 Jahre) und auf Antrag die Optionsverschonung in Höhe von 100% (Behaltensfrist 7 Jahre) gewährt.

Gleiches gilt bei Erwerben bis zu 52 Mio. € (Prüfswelle), wenn der Gesellschaftsvertrag für Familienunternehmen typische Beschränkungen (nahezu vollständige Entnahme-/ Ausschüttungsbeschränkung, Übertragungen nur an Angehörige, Abfindung bei Ausscheiden erheblich unter Verkehrswert, Änderungssperre des Gesellschaftsvertrags) vorsieht.

Großerwerbe

Bei Erwerben ab 26 bzw. 52 Mio. € sollen folgende Wahlrechte bestehen:

Nach dem Verschonungsabschmelzungsmodell sinkt der Verschonungsabschlag von 85% bzw. 100% um jeweils einen %-Punkt für jede 1,5 Mio. €, um die der Erwerb die jeweilige Prüfswelle übersteigt. Bei Erwerben ab 116 Mio. € bzw. 142 Mio. € beträgt der Verschonungsabschlag 20% bzw. 35%.

Alternativ kann der Erwerber im Rahmen einer „Verschonungsbedarfsprüfung“ nachweisen, dass die auf das begünstigte Vermögen entfallende Erbschaftsteuer nicht geleistet werden kann. Dann wird die festgesetzte Steuer erlassen, soweit der Erwerber die Steuerschuld nicht aus 50% seines verfügbaren Vermögens (= nicht begünstigtes übertragenes Vermögen zuzüglich schon vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen einschließlich Privatvermögen) begleichen kann.

Zusammenfassung mehrerer Übertragungen

Mehrere Übertragungen zwischen zwei Personen werden zusammengefasst nach den neuen Regeln besteuert, soweit sie innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgen. Hierdurch werden ursprünglich begünstigte Schenkungen nachträglich wie Großerwerbe besteuert, wenn gemeinsam mit den nachfolgenden Übertragungen die entsprechenden Schwellenwerte überschritten werden.

Empfehlung:

Der Regierungsentwurf enthält eine Vielzahl neuer und unbestimmter Rechtsbegriffe und insbesondere bei Großerwerben eine Kürzung der bisherigen Begünstigungen. Ohnehin geplante Schenkungen sollten möglichst in den Herbst 2015 vorgezogen werden. Das vorliegende Gesetz könnte nach den derzeitigen zeitlichen Planungen zum 1.1.2016 in Kraft treten.

Gesetz zur Amtshilfe in Steuersachen

Nach der Zustimmung des Bundestages am 2.7.2015 hat auch der Bundesrat am 10.7.2015 das Gesetz zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen. Gleichzeitig sollen die Rechte der Steuerpflichtigen auf ein ordnungsgemäßes rechtliches Verfahren sowie der Schutz gegen Ungleichbehandlung und Doppelbesteuerung in allen Mitgliedstaaten des Europarates und der OECD gestärkt werden. Die Amtshilfe erstreckt sich auf alle wesentlichen Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Das beschlossene Übereinkommen regelt u.a. den Informationsaustausch einschließlich eines generellen automatischen Datenaustausches. Außerdem ermöglicht es gleichzeitige Steuerprüfungen in mehreren Staaten und klärt das Recht der heimischen Finanzverwaltung zur Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland, die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Zugunsten der Steuerpflichtigen enthält das Übereinkommen Regelungen, dass die Staaten nur dann Maßnahmen ergreifen oder Informationen erteilen sollen, wenn dies in Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihrer innerstaatlichen Praxis steht. Besonders ist dabei der Gesichtspunkt des Datenschutzes zu beachten.

Umgliederung von Altverlusten aus Spekulationsgeschäften

Verlustvorträge aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 gekauft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft worden sind (= „Altverluste“ aus Spekulationsgeschäften), konnten bis zum 31.12.2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Seit 2014 können Altverluste nur noch Gewinne aus der Veräußerung von z. B. Immobilien oder verzinslichen Devisen innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist sowie aus der Veräußerung anderer Vermögensgegenstände (z. B. unverzinsster Devisen, Schmuck, Gemälde, Briefmarken) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mindern.

In den Verlustfeststellungsbescheiden zum 31.12.2013 nehmen die Finanzämter grundsätzlich einen Übertrag der verbleibenden Altverluste auf solche Verluste vor, die zukünftig nicht mit Gewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden dürfen. Diese Umqualifizierung der Altverluste ist für deren weitere Behandlung rechtlich bindend.

Allerdings wird derzeit von zwei Finanzgerichten geprüft, ob die zeitliche Befristung der Altverlustverrechnung bis zum 31.12.2013 verfassungswidrig ist. Falls dies der Fall wäre, könnten Altverluste weiterhin mit Wertpapiergewinnen verrechnet werden. Hierfür wäre es aber erforderlich, dass entsprechende Altverluste in den Steuerbescheiden ausgewiesen sind. Nach der durch die Finanzverwaltung zum 31.12.2013 vorgenommenen Umgliederung gibt es aber keine Altverluste mehr. Steuerpflichtige könnten darum zukünftig nicht mehr von günstigen Urteilen zu dieser Fragestellung profitieren.

Für alle Steuerpflichtigen

Ziel des jetzt beschlossenen Gesetzes ist die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen.

Zukünftig sind z. B. ein automatischer Informationsaustausch und eine gleichzeitige Steuerprüfung in mehreren Staaten möglich.

Für Steuerpflichtige mit Altverlusten aus Wertpapieren

Nur bis 2013 konnten Verlustvorträge aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 gekauft und binnen Jahresfrist wieder verkauft worden sind, mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet werden.

In den Verlustfeststellungsbescheiden zum 31.12.2013 erfolgt eine entsprechende Umqualifizierung dieser Verlustvorträge.

Diese nachteilige Umgliederung und die Befristung der Verlustverrechnung bis 2013 werden für verfassungswidrig gehalten.

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, gegen entsprechende Verlustfeststellungsbescheide Einspruch einzulegen, um von einer möglicherweise positiven Entscheidung profitieren zu können.

Für Darlehensgeber innerhalb einer Familie

Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge kann bei fremdüblichen Darlehen innerhalb der Familie zu Steuerersparnissen führen, wenn die gezahlten Zinsen als Werbungskosten höher besteuerte Einkünfte mindern.

Hierfür muss allerdings der Darlehensnehmer finanziell vom Darlehensgeber unabhängig sein.

Für Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften

Gezahlte negative Einlagezinsen können steuerlich von Privatpersonen nicht geltend gemacht werden.

Zinserträge auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren sind steuerpflichtige Kapitalerträge, für die die auszahlende Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten hat.

Darlehensverhältnisse zwischen Angehörigen

Zinserträge im Privatvermögen unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, während die übrigen Einkünfte mit dem persönlichen Steuersatz von bis zu 45 % besteuert werden.

Bei Darlehensverhältnissen innerhalb einer Familie können die unterschiedlichen Steuersätze steuersparend genutzt werden. Dies ist möglich, wenn die Zinserträge beim Darlehensgeber der Abgeltungsteuer (25 %) unterliegen, während die Zinsaufwendungen beim Darlehensnehmer als Werbungskosten höher versteuerte Einkünfte mindern (beispielsweise Vermietungseinkünfte). Diese Auswirkungen treten jedoch nur ein, wenn das Darlehen wie unter Fremden vereinbart und durchgeführt sowie dieser Fremdvergleich glaubhaft gemacht werden.

Der Pauschalsteuersatz von 25 % ist dagegen lt. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.1.2015 nicht anwendbar, wenn der Darlehensgeber hinsichtlich des Darlehens einen beherrschenden Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben kann. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber finanziell abhängig ist.

Verfügt beispielsweise die Ehefrau bei Gewährung eines Darlehens durch den Ehemann nicht über eigene finanzielle Mittel und wäre eine Bank nicht zu einer solchen Darlehensgewährung bereit gewesen, liegt eine finanzielle Abhängigkeit vor. Die Zinseinnahmen sind dann mit dem persönlichen Steuersatz bei dem Ehemann zu versteuern.

Hinweis:

Wir empfehlen, familieninterne Darlehensverträge zu überprüfen. Bei Bedarf bietet es sich an, alternative Finanzierungsangebote von Banken einzuholen, um glaubhaft machen zu können, dass die Konditionen auch zwischen Fremden üblich sind.

Negative Einlagezinsen und Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren

Das Bundesfinanzministerium hat am 27.5.2015 zur steuerlichen Behandlung von negativen Einlagezinsen und von Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren Stellung genommen:

- Nachdem in den letzten Jahren die Zinsen für die Überlassung von Kapital stetig gefallen sind, ist es mittlerweile durchaus möglich, dass Bankkunden auf ihre Bankguthaben Zinsen bezahlen müssen (sog. negative Einlagezinsen).

Die gezahlten negativen Einlagezinsen können steuerlich nicht als negative Kapitaleinnahmen berücksichtigt werden. Sie werden von der Finanzverwaltung als „Verwahrgebühren“ angesehen. Als solche stellen sie Werbungskosten dar, die steuerlich von Privatpersonen nicht geltend gemacht werden können. Im Betriebsvermögen sind sie steuerlich abziehbar.

- Bei der Vergabe eines Kredits entstehen den Banken gewisse Kosten, z. B. für die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers. In der Vergangenheit wurde dafür in der Regel eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

Der Bundesgerichtshof hat im letzten Jahr entschieden, dass die Erhebung dieser Gebühr unzulässig ist und die Banken verpflichtet sind, die Gebühren zuzüglich der darauf entfallenden Zinsen für nicht verjährte Zeiträume zurückzuzahlen. Bei diesen Zinsen handelt es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge, für welche die auszahlende Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten hat.

Gewährung von Arbeitgeberdarlehen

Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses ein Darlehen überlassen wird. Dem Arbeitnehmer hieraus entstehende Zinsvorteile führen grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Ein Zinsvorteil des Arbeitnehmers entsteht, soweit der vereinbarte Zins unter dem marktüblichen Zins für vergleichbare Darlehen liegt. Der marktübliche Zins kann wie folgt ermittelt werden:

- Zinssatz aus dem Angebot eines Kreditinstituts am Ort des Arbeitgebers abzüglich 4 % dieses Zinssatzes,
- günstigster Marktzins, z.B. aus dem Internetangebot einer Direktbank,
- aus Vereinfachungsgründen der bei Vertragsabschluss zuletzt von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Effektivzinssatz für entsprechende Darlehen abzüglich 4 % dieses Zinssatzes.

Ein Zinsvorteil ist immer steuerfrei, wenn die noch nicht getilgte Summe aller Darlehen an den Arbeitnehmer am Ende des Lohnabrechnungszeitraums 2.600,00 € (Freigrenze für Arbeitgeberdarlehen) unterschreitet.

Auf einen steuerpflichtigen Zinsvorteil kann die Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44,00 € angewendet werden. Übersteigt der Zinsvorteil zusammen mit etwaigen weiteren Sachbezügen diese Grenze nicht, ist er steuerfrei. Anderenfalls kann er individuell oder pauschal versteuert werden.

Bei Arbeitgeberdarlehen an Arbeitnehmer von Finanzunternehmen, z.B. Banken, kann der Rabattfreibetrag in Höhe von jährlich 1.080,00 € abgezogen werden. Nur der danach verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.

Hinweis:

Verzichtet der Arbeitgeber auf die Rückzahlung der (verbliebenen) Darlehenssumme, führt dies beim Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Verzichts zu steuerpflichtigem Lohn.

Pauschalversteuerung bei Geschenken

Das Bundesfinanzministerium hat am 19.5.2015 die jüngst zugunsten der Steuerpflichtigen ergangenen Urteile des Bundesfinanzhofs betr. der Pauschalversteuerung von Geschenken und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde (sog. § 37b-Pauschalierung) akzeptiert.

Demnach müssen nur solche Zuwendungen bei der Pauschalbesteuerung berücksichtigt werden, die beim Empfänger steuerpflichtig sind. Ist z.B. der Empfänger als Ausländer im Inland nicht steuerpflichtig oder fließen die Sachzuwendungen dem Empfänger außerhalb seiner Einkunftsarten zu, sind diese nicht bei der Pauschalbesteuerung zu erfassen.

Entsprechende steuerfreie Sachzuwendungen können durch Einzelnachweis oder pauschal von der Bemessungsgrundlage der § 37b-Pauschalierung gekürzt werden. Der Prozentsatz für die pauschale Kürzung richtet sich nach unternehmensspezifischen Gegebenheiten und ist anhand geeigneter Unterlagen und Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten glaubhaft zu machen. Er kann so lange angewendet werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Arbeitgeberdarlehen

Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ein Zinsvorteil entsteht, wenn der vereinbarte Zinssatz den marktüblichen Zinssatz unterschreitet.

Zinsvorteile sind steuerfrei, wenn die Darlehenssumme 2.600,00 € (Freigrenze) unterschreitet.

Die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44,00 € ist anwendbar.

Bei Banken kommt der Rabattfreibetrag in Höhe von jährlich 1.080,00 € zur Anwendung.

Für alle Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium erkennt die positiven Urteile des Bundesfinanzhofs zur Pauschalversteuerung von Geschenken an.

Sachzuwendungen an Inländer in deren privaten Bereichen und an ausländische Empfänger sind nicht mehr zu versteuern.

Geschenke bis zum Wert von 10,00 € sowie die Teilnahme an einer geschäftlichen Bewirtung sind ebenfalls steuerfrei.

Für Kapitalgesellschaften

Seit dem 1.1.2015 müssen alle Kapitalgesellschaften Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer für Ausschüttungen an ihre kirchensteuerpflichtigen Gesellschafter einbehalten. Hierfür war bislang eine umständliche Registrierung und Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren erforderlich.

Seit dem 22.6.2015 können noch nicht registrierte Gesellschaften eine Zulassungsnummer auf vereinfachtem Weg beantragen und dann die Abfrage z. B. durch einen Steuerberater vornehmen lassen.

Auch bereits registrierte Gesellschaften können die Abfrage ihrem Steuerberater übertragen.

Für Unternehmen, die Bauleistungen erbringen

Der Bundesfinanzhof entschied 2013, dass bei Bauleistungen an Bauträger keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft erfolgt.

Außerdem sind Geschenke bis zu einem Wert von 10,00 € sowie die Teilnahme an einer geschäftlichen Bewirtung steuerfrei und werden nicht in die §37b-Pauschalierung einbezogen. Die Finanzverwaltung ist diesbezüglich großzügiger als der Bundesfinanzhof.

Hinweis:

Noch entscheiden muss der Bundesfinanzhof die Frage, ob der schenkende Unternehmer die Pauschalsteuer auch insoweit als Betriebsausgabe geltend machen kann, als sie auf steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Geschenke an Geschäftsfreunde entfällt.

Vereinfachungen beim Kirchensteuerabzugsverfahren

Seit dem 1.1.2015 müssen alle Kapitalgesellschaften, die Gewinne an inländische natürliche Personen ausschütten, zwingend die jeweilige Kirchensteuer zusätzlich zur Kapitalertragsteuer einbehalten. Um die Kirchensteuer richtig abführen zu können, muss die Gesellschaft die Kirchensteuerabzugsmerkmale (Kirchenzugehörigkeit etc.) der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern jährlich zwischen dem 1.9. und 31.10. für das Folgejahr elektronisch abfragen. Dazu war bislang vorab in einem umständlichen Verfahren eine Registrierung der Gesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern und anschließend die Beantragung der Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren erforderlich.

Seit dem 22.6.2015 können noch nicht registrierte Gesellschaften die Abfrage der Religionsmerkmale über einen entsprechend qualifizierten Dritten (z. B. Steuerberater) vornehmen lassen. Die erforderliche Zulassungsnummer kann unkompliziert schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist von der Website des Bundeszentralamtes für Steuern herunterzuladen, auszufüllen und unterschrieben dem Bundeszentralamt zuzusenden. Nach Rücksendung der Zulassungsnummer durch das Bundeszentralamt kann der beauftragte Dritte die Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter abrufen. Der Antrag auf Zuteilung der erforderlichen Zulassungsnummer sollte möglichst zeitnah gestellt werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage bis zum 31.10.2015 sicherstellen zu können.

Bereits registrierte Gesellschaften können zukünftig ebenfalls vom vereinfachten Verfahren profitieren. Hierfür ist es lediglich erforderlich, einen entsprechend qualifizierten Dritten mit der Abfrage zu beauftragen und ihm die bereits vorliegende Zulassungsnummer mitzuteilen. Eine weitere Registrierung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale muss bei dem vereinfachten Verfahren zwingend über einen Dritten vorgenommen werden, der beim Bundeszentralamt für Steuern registriert und zugelassen ist. Da wir über eine entsprechende Registrierung und Zulassung verfügen, unterstützen wir Sie gern.

Keine rückwirkende Änderung der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen an Bauträger

Der Bundesfinanzhof hat im August 2013 entgegen der bis dahin geltenden Verwaltungsauffassung entschieden, dass Bauträger beim Bezug von Bauleistungen nicht Steuerschuldner im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens sind. Steuerschuldner seien vielmehr die bauleistenden Unternehmer.

Fraglich ist jetzt, ob das Finanzamt die Umsatzsteuer vom bauleistenden Unternehmer nachträglich einfordern kann. Dann müsste der bauleistende Unternehmer seine Rechnung an den Bauträger berichtigen und von diesem die Umsatzsteuer einfordern. Die Durchsetzung dieser Forderung dürfte in vielen Fällen schwierig oder sogar unmöglich sein, z. B. bei Insolvenz des Bauträgers.

Sofern sich der Bauleistende auf einen Vertrauensschutz betreffs der umsatzsteuerlichen Regelungen vor dem Urteil des Bundesfinanzhofes im August 2013 beruft, wäre die Forderung des Finanzamtes auf Zahlung der Umsatzsteuer grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit einer zum 31.7.2014 eingeführten Neuregelung den Vertrauensschutz für diese Fälle aufgehoben.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg zweifelt in einem aktuellen Beschluss vom 3.6.2015 die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Aufhebung des Vertrauensschutzes an. Dies gilt insbesondere für Bauausführungen, die vor der Entscheidung des Bundesfinanzhofes abgeschlossen wurden.

Hinweis:

Sofern Sie als bauleistender Unternehmer eine Aufforderung vom Finanzamt zur Nachzahlung von Umsatzsteuer erhalten, empfehlen wir Ihnen, unter Hinweis auf den Beschluss des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg die Zahlungsaufforderung abzulehnen. In Einzelfällen kann die Steuerschuld auch dadurch beglichen werden, dass der Anspruch des Bauleistenden gegen den Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abgetreten wird.

Aktuelles zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Finanzamtsauffassung am 28.8.2014 entschieden, dass Arbeiten an Betriebsvorrichtungen keine Bauleistungen darstellen und damit nicht der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren) unterliegen. Rechnungen sind insoweit mit Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen. Entscheidend für die Praxis ist, wie Bauleistungen von anderen Leistungen abzugrenzen sind.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 28.7.2015 zu dem Urteil des Bundesfinanzhofes Stellung genommen. Danach sind Arbeiten an Betriebsvorrichtungen weiterhin als Bauleistungen einzustufen und unterliegen damit dem Reverse-Charge-Verfahren. Das Urteil wird von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet.

Fraglich ist nunmehr die Umsetzung der obigen widersprüchlichen Aussagen bei den betroffenen Unternehmen. Regelmäßig ist es für Unternehmen von Vorteil, wenn Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden, da sich Liquiditätsvorteile ergeben können und die formellen Anforderungen geringer sind. Wir empfehlen daher insbesondere allen betroffenen Leistungsempfängern, der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen und gegenüber den Subunternehmern auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zu bestehen.

Hinweis:

Die Auslegung des Begriffs der Bauleistungen bleibt weiterhin streitanfällig. Gern stehen wir Ihnen bei der Einschätzung und der anschließenden umsatzsteuerlichen Umsetzung Ihrer Geschäftsvorfälle zur Verfügung.

Fraglich ist nun, ob Bauleistende nachträglich zu Umsatzsteuerzahlungen verpflichtet sind.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg billigt den bauleistenden Unternehmern einen Vertrauensschutz zu.

Für Unternehmer, die Bauleistungen erbringen bzw. beziehen

Der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung streiten sich über die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für Bauleistungen an Betriebsvorrichtungen.

Für die Praxis empfehlen wir, der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen und unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Für alle Unternehmer

Die Korrektur einer unrichtig ausgewiesenen Umsatzsteuer wirkt nur für die Zukunft.

Für (gemeinnützige wie nicht gemeinnützige) Vereine

Bei Vereinen ist für die Einkommensermittlung zwischen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit und dem steuerfreien ideellen Bereich zu unterscheiden.

An dem bisherigen strikten Aufteilungsverbot für Ausgaben des ideellen Bereichs hält der Bundesfinanzhof nun nicht mehr uneingeschränkt fest.

Keine Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen bei unrichtigem Steuerausweis

Der Bundesfinanzhof hat am 19.5.2015 bestätigt, dass ein Unternehmer die in einer Rechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer solange schuldet, bis die Rechnung berichtigt wird. Die Rechnungsberichtigung kann somit nicht rückwirkend erfolgen.

Für den Fall eines unrichtigen Steuerausweises empfiehlt sich eine zeitnahe Rechnungsberichtigung durch den leistenden Unternehmer, um Zins und Liquiditätsnachteile zu vermeiden.

Steuerlich abziehbare Aufwendungen eines Vereins

Vereine können neben ihrer steuerfreien ideellen Tätigkeit auch steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten entwickeln. Eine wirtschaftliche Betätigung liegt z. B. dann vor, wenn ein Amateursportverein anderen Unternehmen Werbung ermöglicht oder Erträge aus Merchandising bzw. aus Vermietungen erzielt.

Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigung sind Vereine steuerpflichtig. Hierbei konnten bisher nur solche Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden, die ihre Ursache allein und ausschließlich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hatten. Rechtsprechung und Verwaltung sahen bislang ein striktes Aufteilungsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen vor. Wäre eine Ausgabe auch ohne die steuerpflichtige Betätigung entstanden, dürfte sie den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern.

An diesem strikten Aufteilungsverbot hält der Bundesfinanzhof nun nicht mehr uneingeschränkt fest. Er hat am 15.1.2015 entschieden, dass vorrangig durch den ideellen Bereich veranlasste Aufwendungen, die durch eine wirtschaftliche Tätigkeit mitveranlasst sind, aufzuteilen sind. Dies gilt aber nur, wenn und soweit objektivierbare zeitliche oder quantitative Kriterien für die Aufteilung vorliegen. Sind die ideellen und gewerblichen Beweggründe für die Aufwendungen mangels objektivierbarer Abgrenzungskriterien jedoch untrennbar ineinander verwoben, verbleibt es beim bisherigen Abzugsverbot.

Hinweis:

Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bietet Vereinen die Möglichkeit, nun auch die gemischt veranlassten Aufwendungen anteilig steuermindernd geltend zu machen. In der Praxis verbleibt jedoch das Problem der objektiven Abgrenzung. Soweit keine objektiven Kriterien für eine Aufteilung (z. B. zeitlicher Einsatz der gekauften Wirtschaftsgüter) vorliegen, sollte weiterhin dokumentiert werden, inwieweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil sie auch im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genutzt werden.

RECHT

Klarstellungen und Vereinfachungen für die Umsetzung des Mindestlohnes

Sieben Monate nach dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Lockerungen der Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten umgesetzt.

Die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz entfällt seit dem 1.8.2015 bereits dann, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt mehr als 2.000,00 € brutto beträgt und das Nettoentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich ausgezahlt wurde. Ebenso sind Erleichterungen bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen erfolgt.

Ferner werden Unklarheiten beseitigt. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind vom Mindestlohngesetz explizit ausgenommen. Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit soll nunmehr gesetzlich definiert werden.

Ebenso wird in einer „Interpretationshilfe“ klargestellt, dass bei der Auftraggeberhaftung der eingeschränkte Unternehmerbegriff zugrunde gelegt wird. Inhaltlich soll somit die Auftraggeberhaftung der zivilrechtlichen Haftung im Arbeitnehmerentsendegesetz entsprechen. Damit sind Privatpersonen generell nicht von der Haftung betroffen. Unternehmer haften nur, wenn es sich um Generalunternehmer handelt, die zur Erfüllung ihrer Pflichten Subunternehmer einsetzen.

Für Unternehmer

Eine neue Verordnung zum Mindestlohngesetz regelt

Erleichterungen betr. der Dokumentationspflichten, sowie

Klarstellungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und

im Bereich der Auftraggeberhaftung.

JAHRESABSCHLUSS

Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen bei Kleinstkapitalgesellschaften

Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a HGB müssen ihren Jahresabschluss nicht zwingend im Bundesanzeiger veröffentlichen. Sie können ihrer Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses alternativ auch durch Hinterlegung des Abschlusses beim Bundesanzeiger nachkommen. Der Abschluss kann dann nicht jederzeit über die Internetseite des Bundesanzeigers eingesehen werden, sondern wird Interessierten nur auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt.

Kleinstkapitalgesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, wenn sie die Haftungsverhältnisse sowie Kredite an die Geschäftsführer und Aufsichtsräte unter der Bilanz gesondert nennen. Diese Bilanz muss dann beim Bundesanzeiger elektronisch hinterlegt werden.

Zur Vermeidung dieser Zusatzangaben erstellen einige Kleinstkapitalgesellschaften freiwillig einen Anhang, verzichten dann aber auf die Offenlegung dieses Anhangs und hinterlegen nur die Bilanz ohne Zusatzangaben. Ob dieses Vorgehen rechtlich zulässig ist, wird derzeit diskutiert.

Für Kleinstkapitalgesellschaften und -personengesellschaften

Kleinstkapitalgesellschaften müssen lediglich ihre Bilanz mit wenigen Zusatzangaben beim Bundesanzeiger elektronisch hinterlegen. Diese Unterlagen werden nicht im Internet veröffentlicht, sondern interessierten Personen auf Antrag zugesandt.

Für alle bilanzierenden Unternehmen und Freiberufler

Erhaltene Anzahlungen sollen steuerlich als Umsatzerlöse gebucht werden und zu einer sofortigen Realisierung der damit verbundenen Gewinne führen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer betrachtet erhaltene Anzahlungen unverändert in der Handels- und Steuerbilanz als ergebnisneutral.

Für Bilanzierende

Der E-DRS 32 konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen und beantwortet Zweifelsfragen.

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Der Bundesfinanzhof hat am 14.5.2014 entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass erhaltene Anzahlungen in bestimmten Fällen sofort als Umsatzerlöse zu verbuchen sind. Damit sind auch in den Umsatzerlösen enthaltene Gewinnanteile zu buchen. Hiermit korrespondierende teilsfertige Leistungen dürfen nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs betraf einen Architekten, der gemäß der Honorarordnung eine Teilleistung als Anzahlung abgerechnet hatte und jetzt den hierin enthaltenen Gewinn realisieren muss.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums müssen über solche Architektenfälle hinaus alle Unternehmen erhaltene Anzahlungen für Werkverträge ab 2015 als Umsatzerlöse buchen.

Gegen diese Ansicht wendet sich das Institut der Wirtschaftsprüfer. Denn zivil- und handelsrechtlich bleibt die Rechtslage unverändert. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer sind Gewinne unverändert erst dann zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert wurden. Die Gewinnrealisierung ist für Abschlagszahlungen in der Handelsbilanz nicht gegeben.

Auf Basis dieser handelsrechtlichen Einschätzung und aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gelten lt. Institut der Wirtschaftsprüfer die bisherigen Grundsätze zur Gewinnrealisierung unverändert auch für die steuerliche Gewinnermittlung!

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesfinanzministerium auf die Stellungnahme des Hauptfachausschusses reagieren und sich die Rechtslage entwickeln wird.

Entwurf E-DRS 32 zu immateriellen Vermögensgegenständen

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee hat im Mai 2015 den Standardentwurf E-DRS 32 zu immateriellen Vermögensgegenständen im Konzernabschluss veröffentlicht.

Der Entwurf konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen und adressiert bestehende Zweifelsfragen. Die Ausführungen betreffen Ansatz, Bewertung und Ausweis von immateriellen Vermögensgegenständen sowie die dazugehörigen Angaben im Konzernanhang.

Der Standard ist anzuwenden auf Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen. Eine frühere vollumfängliche Anwendung und die Anwendung auch in Einzelabschlüssen werden empfohlen.

WIRTSCHAFT

Energieaudits – verpflichtend bis 5.12.2015 für größere Unternehmen

Eine EU-Richtlinie verpflichtet größere Unternehmen (= Nicht-KMU-Unternehmen), bis zum 5.12.2015 erstmals und dann alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, drohen Bußgelder von bis zu 50.000,00 €.

Als Nicht-KMU sind von der Pflicht erfasst:

- Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten *oder*
- Unternehmen mit mehr als 50 Mio. € Umsatz *und* mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme

Für die Einordnung eines Unternehmens nach den vorstehend genannten Größenkriterien sind vereinfacht dargestellt je nach den Beteiligungsquoten an bzw. von anderen Unternehmen drei Typen zu unterscheiden:

- Eigenständige Unternehmen (Beteiligungen < 25%)
- Partnerunternehmen (Beteiligungen zwischen 25%–50%)
- Verbundene Unternehmen (Beteiligungen > 50%)

Entsprechend der Einordnung entscheidet sich, inwieweit die Werte anderer Unternehmen bei der Ermittlung der eigenen Größenkriterien hinzuzurechnen sind. Partnerunternehmen müssen nur die beteiligungsquotalen Werte der unmittelbar vor- und nachgelagerten Unternehmen, verbundene Unternehmen die vollständigen Werte aller verbundenen Unternehmen hinzurechnen.

Bei dem gegebenenfalls erforderlichen Energieaudit werden die Energieverbräuche eines Unternehmens gemessen. In das Audit einbezogen werden alle vorhandenen Energieträger (Strom, Gas, Öl, Kraftstoffe etc.). Es müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und Transporte des Unternehmens erfasst werden. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen.

Ein zu erstellender Bericht enthält sämtliche Energieflüsse (Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Maschinen etc.) eines Unternehmens. Auf Grundlage der ermittelten Verbräuche werden Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz bestimmt und Hinweise zu einer optimierten Verwendung und Reduzierung der eingesetzten Energien gegeben. Eine verpflichtende Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale ist mit dem Energieaudit nicht verbunden.

Das Energieaudit ist zwingend von einer Person durchzuführen, welche über die erforderliche Fachkunde verfügt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat hierzu eine Liste geeigneter Energieauditoren veröffentlicht.

Unternehmen sind von dem Energieaudit freigestellt, wenn sie bereits

- ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem (EMAS) eingerichtet haben.

Detaillierte Hinweise enthält das Merkblatt für Energieaudits, welches vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle am 13.5.2015 veröffentlicht worden ist.

Hinweis:

Sofern Sie zu den betroffenen Unternehmen gehören oder Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir sind Ihnen gern bei der Einschätzung Ihrer KMU-Eigenschaft sowie bei der Vermittlung von geeigneten Energieauditoren behilflich.

Für alle größeren Unternehmen

Größere Unternehmen müssen bis zum 5.12.2015 ein Energieaudit durchführen lassen.

Ein Unternehmen wird als größer eingestuft ab 250 Beschäftigten bzw. ab einem Umsatz von 50 Mio. € und einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. €.

In Unternehmensgruppen werden die Werte der Gruppenunternehmen abhängig von den Beteiligungsquoten addiert.

Im Rahmen des Energieaudits werden sämtliche Energieverbräuche eines Unternehmens erfasst.

Hierdurch sollen Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Energieeffizienz aufgezeigt werden.

Eine Liste der zugelassenen Energieauditoren erhalten Sie beim BAFA.

Unternehmen mit bestimmten Energie- bzw. Umweltmanagementsystemen sind vom Energieaudit befreit.

Einzelheiten können einem BAFA-Merkblatt entnommen werden.

KURZNACHRICHTEN

Die Taxonomie 5.4 für die E-Bilanz 2015 wurde veröffentlicht.

Freibeträge im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens sind ab 2016 für zwei Jahre gültig.

Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2015

Kein zeitanteiliger Ansatz der 1%-Regelung bei nur zeitweiser privater Nutzung eines Firmenwagens

Der Schokoriegel im Flugzeug stellt keine Mahlzeit dar.

Die Europäische Erbrechtsverordnung ist in Kraft getreten.

Ein Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte wurde veröffentlicht.

Erträge aus Erstattungszinsen sind bei Kapitalgesellschaften steuerpflichtig. Dies ist für natürliche Personen noch strittig.

Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Barzahlung an Minijobber

Für Jahre bis 2001 können jetzt Inländer auch ausländische Körperschaftsteuer auf ihre persönliche Einkommensteuer für Auslandsdividenden anrechnen.

Entwurf zur Verschiebung des Erstanzwendungszeitpunkts von IFRS 15

- Das Bundesfinanzministerium hat am 25.6.2015 das für die Übermittlung der E-Bilanz des Wirtschaftsjahres 2015 bzw. 2015/2016 erforderliche Datenschema (sog. Taxonomie 5.4) veröffentlicht.
- Im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens für 2016 können sich Arbeitnehmer Freibeträge für Werbungskosten, z.B. für Fahrtkosten, mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Kalenderjahren als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen. Die Anträge können ab dem 1.10.2015 gestellt werden.
- Ab dem 1.7.2015 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Der unpfändbare Grundbetrag beträgt dann 1.073,88 €. Bei gesetzlichen Unterhaltspflichten erhöht sich der Freibetrag für die erste unterhaltsberechtigte Person auf 404,16 € und für jede weitere Person auf 225,17 €.
- Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 24.2.15 ist der Nutzungsvorteil für die private Nutzung eines Firmenwagens auch dann für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1% des Bruttolistenpreises zu erfassen, wenn der Pkw dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung stand.
- Das Bundesfinanzministerium hat am 19.5.2014 klargestellt, dass Schokoriegel, Salzgebäck sowie ähnliche Knabbereien und Snacks, wie sie z.B. während Kurzstreckenflügen gereicht werden, keine Mahlzeit im steuerrechtlichen Sinne darstellen und somit nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale führen.
- Die Europäische Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 ist in Kraft getreten und auf alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 anwendbar. Die Verordnung regelt, welches nationale Erbrecht anwendbar ist, wenn der Erblasser in mehreren Ländern Europas ansässig war. Zur Vermeidung unerwünschter Folgen sollte ein Erblasser, der Wohnsitz in verschiedenen Ländern Europas hat, bestimmen, welches Erbrecht Anwendung finden soll.
- Das Bundesministerium der Justiz hat einen Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vorgelegt. Hiermit soll u.a. erreicht werden, dass Syndikusanwälte – unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend – von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können.
- Erstattungszinsen, die von der Finanzverwaltung für die Erstattung von Körperschaftsteuer an Kapitalgesellschaften gezahlt werden, sind steuerpflichtig (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.5.2015). Für Erstattungszinsen, die von der Finanzverwaltung für die Erstattung von Einkommensteuer an natürliche Personen gezahlt werden, wird die Steuerpflicht derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht geprüft.
- Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes können nur dann steuerrechtlich berücksichtigt werden, wenn die Zahlungen unbar auf ein Konto der Betreuungsperson erfolgen. Dies gilt auch für die Kinderbetreuung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Bundesfinanzhof vom 18.12.2014).
- Bis 2001 konnten Inländer zusätzlich zu den von deutschen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden Steuergutschriften vereinnahmen und auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Laut Urteilen des Europäischen Gerichtshofs muss dies auch für Dividenden aus anderen europäischen Ländern gelten. Hierzu hat der Bundesfinanzhof am 15.1.2015 geregelt, durch welche Unterlagen die Steuergutschrift belegt werden muss. Diese Regelungen sind sehr restriktiv.
- Der International Accounting Standards Board hat am 19.5.2015 den Entwurf veröffentlicht, mit dem der Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ um ein Jahr auf den 1.1.2018 verschoben werden soll. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung soll weiterhin zulässig bleiben (ED/2015/2).

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE



Seit dem 1. Juni 2015 verstärkt Herr **Luis Bürkner** unsere Steuerberatungsgesellschaft als Steuerassistent.



Wir gratulieren Frau **Chyenne Menser** zu ihrer am 22. Juli 2015 bestandenen Prüfung zur Kauffrau für Bürokommunikation.



Am 3. August 2015 haben Frau **Alexandra Dulski** und Frau **Fabienne Kruse** ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten in unseren Unternehmen begonnen.



Wir gratulieren Herrn **Bartosz Rosa** und seiner Frau Natalia zu ihrer Hochzeit am 7. August 2015 und wünschen dem Ehepaar Rosa für seine gemeinsame Zukunft alles Gute.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 4.8.2015

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.